ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

Vergabenummer	**PN 009719020**

Baumaßnahme:
Deponie Kapiteltal
Errichtung DKI-Deponieerweiterung (Nord)

Leistung:

Herstellung Basis-/ multifunktionale Abdichtung
sowie Einrichtungen zur Gas-, Oberflächenwasser- und Sickerwassererfassung einschl. Teilsanierung des Hauptsammlers Nord

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieses Vertrages. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1. Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
1.1.1 Mit der **Ausführung** ist **am 01.04.2027 zu beginnen**.
1.1.2 Das **Probefeld** ist am **27.05.2027 fertigzustellen.**
1.1.3 Die **gesamte Leistung** ist **am 09.11.2027 zu vollenden** (abnahmereif fertig zu stellen).

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:
☒ vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehenden Fristen für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☒ folgende Einzelfristen
- Beginn der Rückbauarbeiten Baufeld Nord 16.04.2027
- Beginn Umlagerung DKI Baufeld HSN 16.04.2027
- Beginn der Ausführung (Profilierungsarbeiten Nord) 30.04.2027
- Beginn Probefeldbau 14.05.2027

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der AN hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1. bei Überschreitung der Ausführungsfristen nach Ziffer 1.1

☐ _____ €
☒ **0.1** v.H. der an den AN zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer).

2.2. bei Überschreitung von Einzelfristen
keine

2.3. Die Vertragsstrafe nach Ziffer 2.1 wird auf insgesamt **5** v.H. der an den AN zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

2.4. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für den Ausführungsbeginn oder wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

2.5. Der AN hat für jeden schuldhaften Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 6 Landestariftreuegesetz (LTTG) eine Vertragsstrafe in Höhe von **1 v. H**. des Auftragswertes zu zahlen; bei mehreren Verstößen wird die Summe der Vertragsstrafen auf insgesamt **10 v. H**. des Auftragswertes begrenzt. Verwirkte Vertragsstrafen nach den Ziffer 2.1 bis 2.4 werden auf die Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen das LTTG angerechnet.

2.6. Ist die verwirkte Strafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom AG auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

2.7. Der AG wird etwaig entstehende Vertragsstrafen- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer nicht fristgerechten Fertigstellung der Bauleistungen einschließlich der hierfür gestellten Sicherheiten an die REMEX Deponiegesellschaft Kapiteltal mbH bzw. deren Rechtsnachfolger abtreten, sofern diese aufgrund der verspäteten Errichtung einen Schaden geltend macht. Der AN erkennt eine solche Abtretung ausdrücklich an.

3. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1. Alle Rechnungen sind beim AG auf elektronischem Wege (PDF als Anhang einer E-Mail) einzureichen. Die Rechnungen sind an die folgende E-Mail-Adresse des AG zu übersenden:

finanzbuchhaltung@zak-kl.de

Zusätzlich hat der Auftragnehmer eine Kopie der Rechnung an folgende E-Mail-Adresse der mit der Bauoberleitung und Bauüberwachung beauftragten SWECO GmbH zu übersenden:

frank.albertz@sweco-gmbh.de

3.2. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind auf elektronischem Wege an die folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:

frank.albertz@sweco-gmbh.de

3.3. Um die Bearbeitung der Rechnung nicht zu verzögern, ist unbedingt die im Auftragsschreiben enthaltene **ID-Nummer auf der Rechnung anzugeben und der Zusatz „BgA Entsorgung“ in die Rechnungsanschrift aufzunehmen.**

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

3.4. In Ergänzung zu § 14 VOB/B und den Besonderen Vertragsbedingungen der ZAK werden folgende Zahlungsmodalitäten vereinbart:

a) Frühestmöglicher Abrechnungsbeginn für Leistungen ist der 30.04.2027 (erste Abschlagsrechnung).
b) Weitere Abschlagsrechnungen für den Zeitraum nach dem 30.04.2027 sind vom AN in einem Rhythmus von jeweils mehr als vier Kalenderwochen zu stellen.
c) Abgerechnet werden können jeweils fertiggestellte Teilleistungen gemäß nachgewiesenem Leistungsstand. Die Abrechnung von gelieferten und auf der Baustelle befindlichen Materialien mit der Begründung, dass dem AG Eigentum an diesen übertragen wurde, wird ausgeschlossen.

3.5. Weitere Unterlagen, die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlich sind (§ 2 Abs. 2 VOB/B) wie Einzelaufmaße, Aufmaßzusammenstellungen, Rapportzettel, Stahllisten, Lieferscheine und Wiegescheine einschließlich deren Auflistungen sind der Rechnung ebenfalls beizufügen.

Bei Teilleistungen, die nach Maß oder Stückzahl abgerechnet werden, kann die Vorlage von Lieferscheinen und Wiegescheinen vom AG gefordert werden, wenn nicht auf andere Weise die vertragliche Beschaffenheit nachgewiesen werden kann.

3.6 Wiegescheine werden nur anerkannt, wenn

a) die Messgeräte (Waage) gem. § 1 Abs. 1 des Eichgesetzes geeicht sind;
b) sie von einem öffentlich bestellten Wäger unterschrieben sind.

3.7 Für die Richtigkeit der Umsatzsteuerausweisung auf den Rechnungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Umsatzsteuer nicht korrekt abgeführt wurde, insbesondere gemäß den Grundsätzen des tauschähnlichen Umsatzes, hat der Auftragnehmer dies zu korrigieren.

4. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird jeweils verlängert auf 60 Tage.

5. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

5.1. Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von

5,0 v. H. der gesamten Bruttoauftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

5,0 v.H. der jeweiligen Bruttoauftragssumme einschließlich erteilter Nachträge, wie sie sich aus der Schlussrechnung ergibt.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B):

5 Jahre nach der Abnahme

Stellt der AN die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme der Leistung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadensersatz für diese Baumaßnahme kann der AN verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.

5.2. Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der AN kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.
Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

5.3. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten. Bürgschaftsurkunden, die den nachfolgenden Anforderungen nicht entsprechen, werden vom AG zurückgewiesen.

Die Bürgschaft ist von einem
a) in den Europäischen Gemeinschaften oder
b) in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
c) in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

”Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht. Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 2, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

6. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer auch gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

7. Mängelansprüche

Die Frist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Hiervon unberührt bleibt die Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B.

8. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der AN verpflichtet sich, jede vom Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Beauftragung von Nachtragsangeboten

Der AN zeigt evtl. erforderliche zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B in Form von Nachtragsangeboten schriftlich an. Diese sind dem AG rechtzeitig vor Leistungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. In der Regel ist das Nachtragsangebot vierzehn Tage vor Aufnahme der zusätzlichen Leistungen bei der vom AG beauftragten Bauoberleitung einzureichen. Sofern eine unverzügliche Entscheidung des AG erforderlich ist, ist dieser neben der Bauleitung unmittelbar zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG durchgeführte Leistungen werden nicht vergütet und eine Beseitigung kann vom AG jederzeit verlangt werden.

10. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

11.1. Abfall

Der AN wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).

Der AN wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des AG zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.

Der AN trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw, sind dem AG vorzulegen.

11.2. Preisermittlungen (§ 2 VOB/B)

Der AN hat die Preisermittlungsgrundlagen (Urkalkulation) einschließlich eventueller Lieferrechnungen, Rabattvereinbarungen u. ä. auf erstes Anfordern, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Werktagen nach Auftragserteilung zu übergeben, sofern diese Unterlagen noch nicht beim AG vorliegen.
Der AN hat im Rahmen der Urkalkulation die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes zu berücksichtigen und ggf. in einzelnen Leistungspositionen enthaltene Entsorgungsleistungen gesondert auszuweisen. Bei Übergabe der Urkalkulation an den AG hat sich dieser im Beisein des AN von ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Der AG darf die Preisermittlung außerdem bei der Prüfung der Angebote, insbesondere bei Zweifeln an der Auskömmlichkeit der Vergütung, bei der Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen. Einer Mitwirkung durch den AN bedarf es dabei nicht. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung auf Verlangen des ANs zurückgegeben.

11.3. Feststellung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Hindernissen

Der AN hat vor Baubeginn allgemeine Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Dränen, Kabel, Grenzsteine, Bäume und dergleichen zu treffen. Dazu gehört u. a. das Besorgen von Plänen etc. bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen.

11.4. Baum- und Pflanzenschutz

Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert.

11.5. Bauleistungsversicherung

Der AG hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der AN und die am Bau tätigen Unternehmer und Handwerker sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht während der Bauzeit für Schäden gem. den Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung. Die Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt 1.000,00 Euro. Der Beitragsanteil des AN beträgt 0,25 v. H. der Bruttoabrechnungssumme und wird bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Weitere Bedingungen zur Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (BLU) sind im anliegenden Ergänzungsblatt enthalten und werden auch im Verhältnis zwischen AG und AN verbindlich vereinbart. Nach Beauftragung erhält der AN eine vollständige Ablichtung des Versicherungsscheins.

Im ersatzpflichtigen Schadensfall ist die Bauleitung des AG sofort zu verständigen und eine Schadenmeldung (FBL-376) zu erstellen. Nach Behebung des Schadens hat der AN eine prüfbare Rechnung (3-fach) mit den erforderlichen Nachweisen (Originalrapporten, Aufmaßen, Fremdrechnungen) dem AG vorzulegen. Für das Vertragsverhältnis gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages zwischen ZAK und ihrem Versicherer; dieser kann beim AG eingesehen werden.